

Betreuung mehrerer Betriebe durch einen Justitiar

Von den weiteren Aufgaben, die dem Justitiar nach der JustitiarVO obliegen, soll hier noch die Betreuung mehrerer Betriebe durch einen Justitiar (§ 9) erwähnt werden, weil sich auch daraus höhere Anforderungen an die künftige Tätigkeit einer Reihe von Justitiaren ergeben. Die Regelung konkretisiert die in Abschn. III Ziff. 2 des Rechtsarbeitsbeschlusses festgelegte Forderung, für alle Betriebe eine Betreuung durch Justitiare zu gewährleisten. Sie berücksichtigt, daß bei den zahlreichen kleinen und mittleren Betrieben nur jeweils mehrere Betriebe von einem Justitiar betreut werden können.

Diese sog. Mehrbetriebsbetreuung hat in der Wirtschaftspraxis bereits zu positiven Ergebnissen geführt. Bei der Durchsetzung der in der JustitiarVO geregelten Grundsätze sind diese Erfahrungen auszuwerten und ebenso zu berücksichtigen wie die differenzierten, konkreten Bedingungen der Bereiche und die bisher bereits angewendeten unterschiedlichen Betreuungsformen. In den Bereichen müssen dabei durch spezielle Regelungen und zwischenbetriebliche Betreuungsvereinbarungen solche Probleme verbindlich gelöst werden, wie Umfang der Aufgaben und Tätigkeitsschwerpunkte des Justitiars bei der Betreuung mehrerer Betriebe, Einordnung des Justitiars in die Leitungsbeziehungen der mitbetreuten Betriebe, Befugnisse und Verantwortlichkeit des Justitiars in der Mehrbetriebsbetreuung u. ä.

Voraussetzungen für die Durchsetzung der Justitiar-Verordnung

Die Verwirklichung der JustitiarVO verlangt die Erfüllung einer Reihe wichtiger Voraussetzungen. Hier können nur einige erwähnt werden.

Allen Justitiaren, aber auch den Leitern der Betriebe muß am Erlaß der JustitiarVO bewußt gemacht werden, daß Partei und Regierung der Justitiartätigkeit für die Verbesserung der Arbeit mit dem sozialistischen

Recht in der Volkswirtschaft eine große Bedeutung beimessen. Es gilt, die hohe Verantwortung zu erkennen, die sich daraus für die Justitiare selbst und die Leiter der Betriebe zur Durchsetzung der Verordnung ergibt.

Notwendig ist es ferner, die Qualifizierung der Justitiare weiter zu verstärken. Sie muß inhaltlich und methodisch so organisiert werden, daß alle Justitiare in der Lage sind, den wachsenden Anforderungen an die Qualität und den Umfang ihrer Arbeit gerecht zu werden. Dabei ist der unterschiedliche Entwicklungsstand der Arbeit der Justitiare zu beachten und verstärkt darauf hinzuwirken, daß bewährte Erfahrungen und gute Beispiele ausgewertet und systematisch für die Arbeit aller Justitiare genutzt werden. Mehr als bisher müssen auch zwischen den verschiedenen Wirtschaftszweigen und den Bereichen verschiedener Ministerien die Erfahrungen der Justitiare ausgetauscht und unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Bedingungen verallgemeinert werden.

Schließlich kommt es nicht zuletzt auch darauf an, die Anleitung der Justitiare zu inhaltlichen und methodischen Fragen ihrer Arbeit weiter zu verbessern. Die Bedeutung dieser Forderung wird daran sichtbar, daß die Verordnung neue Aufgaben der Justitiare regelt, die heute noch nicht allgemeine Praxis sind und deshalb auch noch nicht von allen Justitiaren ohne Schwierigkeiten erfüllt werden können. Die Verordnung stellt vorwärtsweisende Ansprüche, die zur Qualifizierung der Justitiartätigkeit beitragen werden; ihre Erfüllung verlangt von allen Justitiaren höhere Anstrengungen, die eine bessere Anleitung bedingen. Diesem Erfordernis trägt die Verordnung dadurch Rechnung, daß den Justitiaren der jeweils übergeordneten Organe konkrete Anleitungsaufgaben gegenüber den Justitiaren im nachgeordneten Bereich übertragen werden (§ 10) und daß das Ministerium der Justiz verpflichtet wird, die anderen Ministerien und zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke bei der Qualifizierung der Justitiartätigkeit durch methodische Hinweise und Empfehlungen zu unterstützen.

Dozent Dr. sc. DIETMAR SEIDEL, Sekretär des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR

Dr. ROLF SCHRÖDER, Richter am Obersten Gericht

Probleme fahrlässiger Schuld im Strafrecht (Schluß)/*/

Das psychische und soziale Verhältnis des Schädigers zum verursachten Schaden

Für fahrlässig begangene Straftaten ist es typisch, daß ungewollt Schäden verursacht werden, die bei verantwortungsbewußter Entscheidung und Handlung vermeidbar wären. Auch hier gilt, daß die Verantwortungslosigkeit nicht allein aus der Tatsache des Schadenseintritts abgeleitet werden darf, sondern im Wesen der Entscheidung und Handlung begründet liegen muß. Neben Feststellungen über die Pflichtenlage sind auch der objektive Wert des Verhaltens, die Wahrscheinlichkeit der Realisierung dieses Verhaltens und das Wirken von Faktoren zu untersuchen, die Einfluß auf die Vermeidung von konkret voraussehbaren, vorausgesehenen oder auch nur grob erahnten Schadenseintritten haben. Daraus wird sichtbar, daß die Beziehung zu den Folgen des Handelns beim Handelnden ein wichtiges Element im Rahmen seiner Entscheidung zum Handeln ist, daß es um innere Haltungen zum Handlungsverlauf und dessen Resultaten geht. Sofern pflichtwidrig und ver-

antwortungslos bestimmte Handlungsabläufe in Gang gesetzt werden, die nicht selten spezifischen Eigengesetzlichkeiten unterliegen, müssen darin sozial-negative Einstellungen, Motive und Verhaltenspositionen des Handelnden wirksam werden. Nicht das negative Ergebnis für sich allein charakterisiert die Gesellschaftswidrigkeit der Tat, sondern die Entscheidung und Handlung des Täters in der Einheit mit ihren notwendigen, in bestimmtem Maße auch zufälligen Folgen.

Den psychischen Grundkonstellationen fahrlässiger Schuld folgend, ist die soziale Wertung der Entscheidung und Handlung an jenen Kriterien vorzunehmen, die das Handeln trotz sichtbarer oder wegen der Gefährlichkeit des Handelns vermutbarer schädlicher Folgen bzw. den Grund für das Nichtvoraussehen der voraussehbaren Folgen betreffen. Die möglichst differenzierte Herausarbeitung der kritischen Einstellung und Haltung des Täters zu den Folgen seines Handelns ist nicht nur Erfordernis exakter Sachaufklärung, sondern ist eine Grundbedingung für die Durchsetzung des Verantwortungsprinzips und damit der politischen und sozialen Zielfunktion sozialistischer Rechtsverwirklichung.

1/ Der erste Teil des Beitrags ist in NJ 1976 S. 290 ff. veröffentlicht. — D. Red.*